

EIN WIRKUNGSVOLLER VERTRAG MIT WIRKUNGSVOLLEN VERPFLICHTUNGEN**Artikel 1 Allgemeine Verpflichtungen**

- ❖ **Verbot des Gebrauchs, Handels, Umschlags und der Lagerung von Streubomben**
- ❖ **Niemanden bei einer den Vertragsstaaten verbotenen Aktivität unterstützen, dazu ermutigen oder veranlassen.**

Artikel 2: Streubomben sind Waffen, die dazu konstruiert wurden, explosive Submunition zu verteilen. Jede davon wiegt weniger als 20 kg.

Artikel 3 Zerstörung der Lagerbestände

Zerstörung der gelagerten Streumunition unter der Zuständigkeit oder Aufsicht des Vertragsstaates, so bald wie möglich und spätestens bis acht Jahre nach dem Inkrafttreten der Konvention für diesen Staat.

Artikel 4 Räumung

Räumung der von Blindgängern kontaminierten Flächen unter der Zuständigkeit oder Aufsicht des Vertragsstaates, so bald wie möglich und bis spätestens 10 Jahre nach dem Inkrafttreten der Konvention für diesen Staat.

Staaten, die in der Vergangenheit Streumunition eingesetzt haben, haben eine besondere Verantwortung, technische und/oder finanzielle Unterstützung zur Räumung der betroffenen Gebiete bereitzustellen, auch wenn diese Gebiete nicht unter ihre Zuständigkeit oder Kontrolle fallen. Vor allem müssen sie die technischen Daten freigeben, die die Orte und Details von Angriffen beinhalten.

Artikel 5 Opferhilfe**Alle Komponenten der Opferhilfe werden berücksichtigt:**

Datensammlung, medizinische Versorgung, physische Rehabilitation, psychologische Unterstützung, soziale und ökonomische Inklusion, Gesetze und Politikinhalt zur Unterstützung von Menschen mit Behinderung.

Artikel 2: Als Opfer werden diejenigen Personen definiert, die direkt von dem Unfall betroffen sind sowie ihre Familien und die betroffenen Gemeinden.

Betroffene Staaten müssen zur Opferhilfe einen Aktionsplan entwickeln, der sich an präzise Kriterien hält. In diesem Prozess müssen die Opfer und Opferverbände einbezogen werden.

Dieser Artikel, der einen großen Fortschritt für internationale humanitäre Konventionen bedeutet, war das direkte Ergebnis der Empfehlungen von NGOs, vor allem von Handicap International, und der Zusammenarbeit mit den Staaten während der Verhandlungsphase.

Artikel 6 Kooperation und internationale Zusammenarbeit

Jeder Vertragsstaat, der in der Lage dazu ist, unterstützt andere Vertragsstaaten bei allen Maßnahmen, die in der Konvention vereinbart wurden.

Artikel 7 Maßnahmen zur Transparenz

Vertragsstaaten haben einen jährlichen Bericht zum Stand der Umsetzung der Konvention vorzulegen.

WACHSAMKEIT BLEIBT BEI EINIGEN PUNKTEN DER KONVENTION WICHTIG

Der Vertrag, der einen historischen Schritt für das internationale Völkerrecht darstellt und weitere Unfälle mit Streumunition verhindern wird, beinhaltet einige Artikel, die Platz für Interpretationen lassen. Auf jeden Fall ist es wichtig, dass alle Vertragsstaaten diese vollständig umsetzen.

Verbot von Finanzierung und Investment

Abschnitt 1 (c) der Konvention besagt, dass die Vertragsstaaten „niemanden bei einer den Vertragsstaaten verbotenen Aktivität unterstützen, dazu ermutigen oder veranlassen“ dürfen. Das Investieren in ein Unternehmen, das Streumunition herstellt oder damit handelt wird von uns betrachtet als Unterstützung, Ermutigung oder Veranlassung einer Aktivität, die Vertragsstaaten verboten ist. Diese Interpretation wurde schon von einigen europäischen Staaten, wie z.B. Belgien und Luxemburg, durch ein gesetzliches Verbot solcher Aktivitäten in der nationalen Gesetzgebung aufgenommen. Neuseeland stimmte ebenfalls dafür, Investitionen zu verbieten. In Deutschland, der Schweiz und den Niederlanden existieren bereits Gesetzesvorlagen, die solche Maßnahmen enthalten.

Definition von Streubomben

Waffen, die nicht unter diese Kategorie fallen:

- ❖ Munition mit Submunition, die schwerer ist als 20 kg.
- ❖ Munition, die mit dem Ziel, die Auswirkungen und Risiken von Blindgängern zu vermeiden, bestimmte technische Kriterien erfüllen (weniger als 10 Submunitionen pro Behälter, jede mit einem Mindestgewicht von 4 kg, mit dem Ziel nur ein Objekt ausfindig zu machen und nur ein Objekt zu treffen, ausgestattet mit einem elektronischen Selbstzerstörungs- und Selbstdeaktivierungsmechanismus)

Diese Art von Streumunition stellt nur einen kleinen Teil der weltweit gelagerten Streumunition dar. Es liegt in der Verantwortung der Staaten aufzuzeigen, dass diese Art von Streubomben nicht dieselben Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung wie die geächteten Streubomben haben.

Artikel 3 Rückhaltung von Streubomben

Vertragsstaaten haben das Recht, zum Räumungstraining oder Test ihrer Verteidigungskapazitäten **Streubomben zu behalten oder anzuschaffen**, wenn es sich auf eine „minimalste, zu diesen Anlässen notwendige Anzahl“ beschränkt.

Nichts rechtfertigt die Lagerung einer höheren Anzahl, und einige Vertragsstaaten halten jede Rückbehaltung für unnötig. Solch eine Entscheidung könnte es einigen Staaten ermöglichen, unter diesem Deckmantel Lagerbestände zu erhalten.

Artikel 21 Kompatibilität

Vertragsstaaten sind berechtigt zu gemeinsamen Militäreinsätzen mit Nicht-Vertragsstaaten, die Streubomben einsetzen dürfen, teilzunehmen.

Dieser Artikel untergräbt nicht automatisch das primäre Ziel des Vertrags, das durch Streubomben verursachte Leid nachhaltig zu beenden. Im Gegenzug sollte es Vertragsstaaten dazu veranlassen, andere Staaten, die der Konvention noch nicht beigetreten sind, zum Beitritt zu ermutigen, die Auflagen des Vertrags zu unterstützen und andere Staaten davon abzubringen, Streumunition einzusetzen.

UNSERE ZIELE FÜR 2011

- **Weitere Unterstützung**, so dass eine maximale Anzahl an Staaten der Konvention beitrifft und schnellstmöglich Maßnahmen zur Opferhilfe, Räumung und Risikoaufklärung einleitet.
- **Anhaltende Wachsamkeit**, um sicherzustellen, dass alle Staaten die Auflagen der Konvention einhalten.
- **Die Aufmerksamkeit der Zivilgesellschaft aufrechterhalten.** Als eine humanitäre Organisation baut die Interessensvertretung von Handicap International auf der Glaubwürdigkeit und Professionalität aufgrund der Felderfahrung als aktiver Akteur im Namen der Opfer von Streumunition auf.